

Hinweise Steckersolargeräte (Stand: 17.7.2024)

Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) bestehen in der Regel aus zwei bis vier PV-Modulen und einem oder mehreren kleinen Wechselrichtern. Die Gesamtleistung ab Wechselrichter ist auf 800 Watt (W) begrenzt, die Gesamtleistung der installierten Module auf 2.000 Watt Peak (Wp). Ein großer Teil des erzeugten Stroms lässt sich in der Regel direkt im Haushalt nutzen. Der restliche Strom geht ohne Vergütung ins öffentliche Netz. Dadurch gelten vereinfachte Anforderungen beim Anschluss des Steckersolargeräts an das Haushaltsstromnetz und bei den Anmeldepflichten.

Auswahl, Installation und Anschluss

Steckersolargeräte werden von vielen Nutzerinnen und Nutzern in Eigenleistung beschafft, installiert und betrieben. Sie lassen sich in der Regel ohne größeren Aufwand an einen geeigneten Stromkreis des Haushaltsstromnetzes anschließen und verursachen bisher nur in sehr seltenen Fällen technische Probleme. Allerdings entsprechen die Geräte und ihre Installation nicht immer den anzuwendenden technischen Normen. Das kann u.a. bei Schadens- und Haftungsfällen von Bedeutung sein. Eine umfassende technische Produktnorm zu den Eigenschaften und zum Betrieb von Steckersolargeräten ist noch in Vorbereitung.

Ein Steckersolargerät lässt sich in der Regel ohne Sicherheitsbedenken anschließen und betreiben,

- wenn es den [DGS-Sicherheitsstandard 0001](#) oder die entsprechenden VDE-Normen (insbesondere VDE-AR-N 4105) erfüllt; das trifft unter anderem auf Geräte zu, die in dieser [Produktdatenbank](#) grün markiert sind;
- wenn der betreffende Stromkreis über einen Sicherungsautomaten gesichert ist; falls Schraubsicherungen verbaut sind, sollte die betreffende Sicherung gegen eine kleinere Sicherung ausgetauscht werden; und
- wenn der betreffende Stromkreis normgerecht installiert und in einem geeigneten Zustand ist;
eine Rolle spielen dabei u.a.
 - Alter und Zustand der Sicherungen, Leitungen und Steckdosen: Schraubsicherungen sind z.B. auf eine Lebensdauer von 35 Jahren ausgelegt;
 - Leitungsquerschnitte: vorhandene Schraubsicherungen kleiner 16 A deuten auf schwach dimensionierte Leitungen hin.

Im Zweifelsfall sollte die Elektroinstallation durch eine Fachkraft geprüft werden.

Weitere zu beachtende Punkte sind insbesondere:

- das ggf. einzuholende [Einverständnis der Gebäudeeigentümer](#) und der Wohnungseigentümer
- das Einholen einer [denkmalrechtlichen Erlaubnis](#) bei Montage an Gebäuden, die innerhalb von Denkmal- oder Ensembleschutz-Gebieten oder in Sichtbeziehung zu diesen stehen
- die sturmsichere Befestigung der Module auf/an einem ausreichend standfesten Unterbau; die Verkehrssicherheit (v.a. Sicherung gegen herunterfallende Teile oder Module) muss auch unter ungünstigen Bedingungen wie Sturm oder Hagel gewährleistet sein.

Betrieb

- Das Steckersolargerät ist spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister anzumelden.
- Die Leistung ab Wechselrichter muss auf max. 800 Watt begrenzt werden.
- Sicherheitshinweise und die Anleitung des Herstellers sind zu beachten.
- Das Gerät darf nicht über eine Verteilersteckdose oder über ein haushaltsübliches Verlängerungskabel angeschlossen werden.
- Durch die Einspeisung des erzeugten PV-Stroms ins Wohnungsnetz kann es vorkommen, dass der Stromzähler rückwärts läuft. Das ist innerhalb eines Zeitraums von 5 Monaten ab Inbetriebnahme geduldet. Innerhalb dieses Zeitraums prüft der Netzbetreiber (swa Netze GmbH), ob ein Zählertausch erforderlich ist. Falls das der Fall ist, meldet sich der Netzbetreiber und tauscht den Zähler kostenlos gegen einen geeigneten Zähler mit Rücklauf Sperre.

Absehbare weitere Vereinfachungen (noch nicht in Kraft getreten)

- Änderungen im WEG- und Mietrecht - Installation von Steckersolargeräten als privilegierte Maßnahmen:
Auch nach Inkrafttreten dieser Änderungen wird es erforderlich sein, rechtzeitig vor der Installation die Zustimmung der Gebäude- und Wohnungseigentümer sicherzustellen. Die Zustimmung soll aber nur noch in begründeten Fällen verweigert werden können.
Bei allen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gilt: Entscheidend für das Inkrafttreten ist die finale Beschlussfassung durch Bundesrat/Bundestag sowie die anschließende Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt](#). Nach Stand der Dinge könnten die o.g. Änderungen im Miet- und WEG-Recht im vierten Quartal 2024 in Kraft treten.
- Technische Produktnorm „steckerfertige Solargeräte“:
Die Veröffentlichung einer ersten Version ist für Herbst 2024 vorgesehen. Mit der Produktnorm werden der Stand der Technik und Anforderungen an die sichere Installation und den sicheren Betrieb von Steckersolargeräten definiert. Abweichend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen sieht der aktuelle Normentwurf eine deutlich geringere Gesamtmodulleistung vor (1.000 Wp statt 2.000 Wp), was in Schadens-/Haftungsfällen von Bedeutung sein könnte.

Aktuelle Informationen

siehe z.B. bei der [Verbraucherzentrale](#)